

Eing. 30. MAI 1978

Zl. 560 Ldw.-Aussch.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-69-1978 Bearbeiter Klappe
Dörtl 2993

30. Mai 1978

Betrifft

Gesetz, mit dem das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen geändert wird; Rechtsbereinigung

Hoher Landtag!

Das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBI.Nr.52/1965, ist nicht wiederverlautbarungsfähig. Wenn diese Norm nicht fristgerecht in die Lose-Blatt-Form übergeführt wird, gehört sie nach Fristablauf nicht mehr dem Rechtsbestande an. Um dies zu vermeiden, ist zunächst eine formelle Novellierung dieses Gesetzes vorzunehmen, um dem Rechtsbereinigungsauftrag nachkommen zu können. Da es sich bei dieser Novellierung nur um eine formelle, nicht aber meritorische Änderung des Norminhalts handelt, konnte von einem Begutachtungsverfahren Abstand genommen werden.

Im einzelnen wird zu dem Gesetzesvorschlag folgendes bemerkt:

In den Z.1 und 2 werden die Zitate richtiggestellt.

Zu Z.3:

Der Entfall der Ersatzfreiheitsstrafe trägt Art.5 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung (vgl. P.28 der Legistischen Richtlinien).

Zu Z.4:

Die Übergangsbestimmung des § 10 ist gegenstandslos geworden und kann daher entfallen. Die Bestimmung des § 11

über das Inkrafttreten ist nicht mehr erforderlich. Sie enthält auch keine Aufhebung älteren Rechts.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen;

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über landwirtschaftliche Materialeisenbahnen geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

